

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Änderung des „Flächennutzungsplanes 2030“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch die Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn
in der Sitzung am**

____.____._____

Stand: 30.10.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 24.07.2024 bis einschließlich 26.08.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Stadt Walldürn	29.07.2024
Rosenberg	30.07.2024
Königheim	02.08.2024
Stadt Kulsheim	08.08.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Stadtwerke Walldürn GmbH		25.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.07.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH ist nicht direkt betroffen.</p> <p>Wäre jedoch eine Umlegung einer Versorgungsstrasse im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Walldürn GmbH nötig, sind die Kosten für den Leitungs- und Anlagenbau einschließlich der Kosten für Änderungen von Dienstbarkeiten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.			

2	Netze BW GmbH		29.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung	
I.	<p>Wir haben zum o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	29.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
II.	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Nebenstehende Hinweise sind Teil der Unterlagen des Bebauungsplanes, welcher bereits als Satzung beschlossen wurde.
III.	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Polizeipräsidium Heilbronn	30.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die öffentliche Auslage haben wir zur Kenntnis genommen. Weitere Anregungen sind derzeit nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

5	Regierungspräsidium Karlsruhe	30.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Da durch den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, wie auch durch den Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“, keine Bundes- oder Landesstraße tangiert wird, werden die Belange, welcher die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Vodafone GmbH	30.07.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vodafone ist digitalisiert. Bitte nutzen Sie stets das Auskunftsportal der Vodafone. Es gibt keine anderen Möglichkeiten.</p> <p>Der von Ihnen angefragte Bereich befindet sich in einer Region, in der Sie Planauskünfte im Self-Service beziehen können!</p> <p>Für die Abfrage der Vodafone- und Kabel Deutschland-Trassen entsteht aktuell ein gemeinsamer Webauftritt.</p> <p>Ihre Vorteile: schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage kostenfreier Service</p> <p>Bitte nutzen Sie diesen kostenlosen Service unter https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/</p> <p>Auf dieser Seite können Sie sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zu Ihrem Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft beachten Sie bitte die FAQs, die alle wichtigen Informationen enthält. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite.</p> <p>Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange der Vodafone GmbH wurden auf Bebauungsplanebene bereits beachtet. Kein Beschluss erforderlich.</p>
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

7	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	15.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Velen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 29.07.2024. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir letztmalig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 06.08.2021 Stellung im Rahmen des betreffenden Verfahrens. Ergänzend äußern wir uns folgendermaßen:</p> <p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,9 ha, welche überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden soll. Im nördlichen Teil ist zudem die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.</p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie auch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ vorgetragen, entspricht das Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar hinsichtlich einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p>Wie ebenfalls bereits in den o. g. Verfahren thematisiert, entspricht das vorliegende Vorhaben nicht den gem. PS 3.2.4.2 G ERP bevorzugten Standorten für Freiflächen-Photovoltaik. Das Plangebiet befindet sich vielmehr vollständig innerhalb eines <u>Vorranggebietes für die Landwirtschaft</u> gem. PS 2.3.1.2 Z ERP, in welchem eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist. Es ergibt sich somit zunächst ein Konflikt mit diesem Ziel der Raumordnung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßgaben wurden, wie nebenstehend erwähnt, auf Ebene des Bebauungsplanes umgesetzt. Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>Um die Planung weiterzuverfolgen, stellte die Gemeinde Hardheim mit Schreiben vom 11.03.2021 bei der höheren Raumordnungsbehörde den <u>Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung</u> gem. § 6 II ROG i. V. m. § 24 LplG Baden-Württemberg vom auf Basis von Plansatz 2.3.1.2 Z ERP regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Besagter Antrag wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2021 positiv entschieden, die Zielabweichung zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugelassen. Demnach liegen mit Blick auf das betroffene Vorranggebiet für die Landwirtschaft die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen „Nichtberührtsein von Grundzügen der Planung“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ vor.</p> <p>Die Zielabweichungsentscheidung wurde mit der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Komponenten der Anlage nach deren Stilllegung und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktionen erlassen. Besagte Maßgaben wurden auf Ebene des Bebauungsplans entsprechend umgesetzt.</p> <p>Belange der Raumordnung stehen der vorliegenden Planung demnach nicht entgegen. Im Sinne der energiepolitischen Zielsetzungen des Landes wird diese ausdrücklich begrüßt.</p>	
<p>III.</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Planbegründung eine Reihe von Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Schreiben zur Beteiligung wird von der 15. Änderung des „Flächennutzungsplans 2030“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn gesprochen. Die Planunterlagen beziehen sich jedoch durchweg noch auf den „Flächennutzungsplan 2015“, der zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns noch gültig war, jedoch mittlerweile nicht mehr die Grundlage der Planänderung darstellt. Die kompletten Planungsdokumente sollten dahingehend geprüft und berichtigt werden. 	<p>Nebenstehende Korrekturen werden redaktionell umgesetzt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> – Die geplante FNP-Darstellung gem. S. 27 der Planbegründung stimmt nicht mit der Darstellung der Planzeichnung überein, da die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fehlt. Weiterhin stimmt das auf den Seiten 22-23 verortete Plangebiet (Darstellungen zu den Bodenwerten) nicht mit dem aktuellen Plangebiet überein, sondern bezieht sich nach unserer Kenntnis auf das ursprünglich angedachte Plangebiet. – Weiterhin werden in der Planbegründung bislang keine Ausführungen zum oben genannten, zunächst gegebenen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie zur Zielabweichungsentscheidung vom 05.08.2021 gemacht. Aus den Darstellungen auf S. 6/7 geht nicht hervor, dass die Planung einen Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft auslöste, welcher mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bewältigt werden konnte. Wir bitten um Ergänzung der dahingehenden Sachlage. 	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

8	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	19.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld	Nebenstehende Thematik wurde bereits auf Bebauungsplanebene abgearbeitet. Eine erneute Behandlung der Thematik ist nicht erforderlich.

von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.

Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. **55** Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.

Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.

	Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.	
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeolA) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit gerin-</p>	
--	---	--

	<p>gem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Boden-funktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
<p>III.</p>	<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Gerichtstetten“ hat das LGRB mit Schreiben vom 01.12.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>

	<p>(Az. 2511 // 20-11463) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation und der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p> <p>2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000)</p>	
--	---	--

	<p>(LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommens von Natursteinen (Kalksteine des Oberen Muschelkalks). Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise</p>	
--	--	--

	<p>durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000) und (https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	
IV.	<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u> Bergbaubehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
V.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

10	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn	22.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Funktion als Träger der Flächennutzungsplanung für die Verbandsgemeinden Walldürn, Hardheim und Höpfingen nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Entwurf „Änderung FNP, Teiländerung „Solarpark Sindolsheim Gretenhecken“ und „Solarpark Sindolsheim Kudacher Weg““ bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

11	IHK Rhein-Neckar	26.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren.</p> <p>Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 21.07.2021 fest.</p> <p>Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</p> <p>Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

12	Verband Region Rhein-Neckar	28.08.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030. Anlass der Planung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gerichtstetten“ zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 11,9 ha auf der Gemarkung Hardheim-Gerichtstetten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
II.	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits in der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 26.07.2021 zum Vorhaben sowie im Rahmen des Bebauungsplan- und Zielabweichungsverfahrens.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Ergebnis der damaligen Stellungnahme war, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten werden. Dies steht einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal das Plangebiet nach der Freiflächenöffnungsverordnung in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) liegt und im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eingestuft ist.</p>	
<p>III.</p>	<p>Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z).</p> <p>Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft gemäß Plansatz 2.3.1.2 eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt. Aufgrund von verschiedenen energiepolitischen</p>	<p>Die Unterlagen werden wie nebenstehend angeregt redaktionell angepasst.</p>

	<p>und -wirtschaftlichen Aspekten sowie standort- und vorhabenbezogenen Aspekten hat sich der Verband Region Rhein-Neckar positiv zu dem Vorhaben geäußert.</p> <p>Im Ergebnis wurde die beantragte Abweichung mit Entscheid vom 05.08.2021 unter der Maßgabe des ordnungsgemäßen Rückbaus sämtlicher Anlagen nach deren Stilllegung und der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Bodenfunktion zugelassen. Diese Sachlage (Zielkonflikt und Zulassung der Zielabweichung) sollte noch in den Planunterlagen aufgegriffen werden.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Besagte Maßgabe wurde im Bebauungsplanentwurf über eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB umgesetzt, welche einen Rückbau der Anlage sowie eine landwirtschaftliche Folgenutzung nach einem Nutzungszeitraum von max. 30 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage vorsieht.</p> <p>Zu begrüßen ist die im Entwurf des Flächennutzungsplans überlagernde Darstellung der geplanten Sonderbaufläche und Landwirtschaft. In der Begründung zum Planentwurf wird in Abb. 17 auf S. 27 die geplante Darstellung der Sonderbaufläche flächig dargestellt. Dies sollte mit dem Entwurf der geplanten zeichnerischen Darstellung übereinstimmen. Zudem fehlt die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der Darstellung in der Begründung. Zudem ist auf den Seiten 22-23 noch das ursprüngliche Plangebiet eingezeichnet bzw. verortet.</p> <p>In der damaligen Stellungnahme merkten wir an, dass die Abgrenzung des Vorhabengebiets im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 24.02.2020 noch nicht mit der Abgrenzung in der FNP-Änderung übereinstimmt und diesbezüglich noch eine Anpassung vorzunehmen ist. Dies ist mittlerweile erfolgt; der Bebauungsplan wurde bereits als Satzung beschlossen und die Darstellungen sind nun deckungsgleich.</p>	<p>Die Unterlagen werden wie nebenstehend angeregt redaktionell angepasst.</p>

	<p>Im Ergebnis kann der Verband Region Rhein-Neckar dem Vorhaben zustimmen.</p>	
<p>V.</p>	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Der Zeitraum der ersten Offenlage war vom 05. März bis 29. April 2024.</p> <p>Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NOK-VBG045-PV). Aufgrund der Prioritären Offenlandfläche im nördlichen Teilbereich dieses Vorbehaltsgebietes (ca. 36,1 % bzw. 7,5 von 20,7 ha) ist das geplante Vorbehaltsgebiet aus regionalplanerischer Sicht mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft damit auch den südlichen Teilbereich des Plangebiets der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Im Zuge der Anlagenplanung wurde gemäß den vorgelegten Planunterlagen eine Brutvogeluntersuchung zwischen April und Mai 2020 sowie eine erweiterte Horstsuche durchgeführt. Ergebnis ist der Nachweis der Feldlerche mit 24 Brutrevieren im Untersuchungsgebiet sowie von Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Neuntöter, Star und Wendehals in den östlich angrenzenden Heckenstrukturen. Nach Angabe des Gutachtens insgesamt 18 der Brutreviere (jeweils neun in und außerhalb des Geltungsbereichs) von der Planung betroffen und vorgezogen auszugleichen (CEF-Maßnahmen). Laut dem Gutachten ist die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, damit vorhabenbedingt die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Abs. 1 BNatSchG nicht eintritt. Entsprechende, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen wurden im Umweltbericht aufgegriffen. In der allgemein verständlichen Zusammenfassung wird festgehalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, kompensiert werden können.</p> <p>Zurzeit finden noch die Erfassung und Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen für den Teilregionalplanentwurf statt.; die Abwägung steht noch aus. Daher kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage über die künftige Festlegung als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan getroffen werden.</p> <p>Dieser Umstand steht der Entwicklung der Fläche auf kommunaler Ebene nicht entgegen.</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

13	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Grundwasserschutz, Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<ul style="list-style-type: none"> • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Vermessung • Kreisbrandmeister • FD Flurneuordnung und Landentwicklung 	
<p>II.</p>	<p>Fachdienst Baurecht Bearbeitung: Frau Belz - ab Ziff. 4.: Herr Kirchgeßner Telefon: -1702 -1713</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde und den Regionalverband sowie das stattgefundene Zielabweichungsverfahren verwiesen. 3. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der öffentlichen Bekanntmachung und der Stellungnahmeanforderung die 15. Änderung des FNP 2030 zum Bebauungsplan Solarpark Gerichtstetten zur Beteiligung vorliegt. Die Begründung trägt jedoch den Titel „Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2015...“. Wir bitten dies zu korrigieren. Das Gleiche gilt für den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanentwurfs. 4. <i>Umweltprüfung / Umweltbericht</i> 	<p>Die Unterlagen werden wie nebenstehend angeregt redaktionell angepasst.</p>

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.

Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme findet sich in den aktuell vorliegenden Unterlagen ein Umweltbericht mit Stand vom 08.02.2024, der inhaltlich dem Umweltbericht für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan der Gemeinde Hardheim für den „Solarpark Gerichtstetten“.

Der Umweltbericht ist im Übrigen an der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ausgerichtet und die Auswirkungen und relevanten Veränderungen werden deutlich in den Blick genommen.

Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange zu erstellten Fachbeiträge und Untersuchungen sind soweit integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt sowie bewertet. Zu dem ersichtlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind für die FNP-Änderung keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.

Vorsorglicher Hinweis (soweit es im Verfahren noch nicht geschehen sein sollte):

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1

	<p>des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>5. <i>Klimaschutz</i></p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In den aktuell vorliegenden Verfahrensunterlagen wird der Klimaschutzgedanke in verschiedenen Kapiteln angesprochen und als ein Ziel der Planung verdeutlicht.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen.</p> <p>Daher sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde Bearbeitung: Herr Kirchgeßner Telefon: -1713</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p>	<p>Der angesprochene im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „Solarpark Gerichtstetten“ befindet sich nicht wie nebenstehend erwähnt in Höpfingen sondern in Hardheim. Den übrigen Ausführungen kann gefolgt werden.</p>

	<p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachten- des Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV).</p> <p>Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht grundsätzlich auf die Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Gerichtstetten“ der Gemeinde Höpfigen zurückgegriffen werden. Der Umweltbericht enthält entsprechende Verweise.</p> <p>In dem parallelen Bebauungsplanverfahren wurden alle relevanten Punkte und erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Daher kann auch für die FNP-Änderung davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i></p> <p>Für die FNP-Ebene gehen wir davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope zu besorgen sind.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Es sind werden keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zum FNP-Verfahren erforderlich.</p>	
--	--	--

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung verschiedene Aussagen und Verweise auf die Eingriffsausgleichs-Bilanz zu dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren; insbesondere wird die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Ausgleichs in Kapitel 5. des Umweltberichts dargestellt. Insofern werden die im Bebauungsplanverfahren gewonnenen Ergebnisse ausreichend angesprochen, sodass die Bewältigungsfähigkeit der Eingriffsregelung für das FNP-Verfahren als angemessen hergeleitet betrachtet werden kann.

Es wird somit deutlich, dass der im Zusammenhang mit der Solarpark-Planung entstehende Kompensationsbedarf nach der Eingriffsregelung im nachgelagerten Verfahren planintern zu bewältigen sein wird.

Hinweis: Die Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche zur Entwicklung feldlerchenoptimierter Freiflächen werden jedoch typbedingt planextern durchgeführt.

b) Naturschutzrechtliches Fazit:

Zum vorliegenden FNP-Änderungsverfahren verbleiben von naturschutzrechtlicher Seite keine unüberwindbaren Planungshindernisse, somit sind hierzu keine erheblichen Bedenken vorzutragen.

<p>IV.</p>	<p>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Bearbeitung: Frau Tessini Telefon: 06261/84-1796</p> <p>Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.</p> <p>Auf § 37 WHG (Wasserabfluss) sowie § 48 WG (Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen) und § 1 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) möchten wir hinweisen.</p> <p>Das Vorhaben liegt südöstlich, etwa 100 m von einer Wohnfläche entfernt und circa 60 m vom Langengraben. Aufgrund der geplanten Baufläche von 11,9 ha, die Hangneigung und der Höhendifferenz von etwa 50 m zum Langengraben wird besonderer Wert auf den Schutz des Gewässers gelegt. Zudem wird darauf geachtet, dass die tiefer liegenden Flächen durch abfließendes Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte eine Versickerung oder Einleitung in oberirdisches Gewässer der anfallenden Niederschlagswasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-M 153 verwiesen und ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	<p>Versickerungsanlagen oder die Einleitung in oberirdisches Gewässer sind nicht geplant.</p>
<p>V.</p>	<p>Landwirtschaft Bearbeitung: Herr Sauter Telefon: 06281/5212-1610</p> <p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Das Vorhaben befindet sich laut Flurbilanz auf Flächen der Grenzflur. Hierbei handelt es sich um landbauproblematische Fläche, welche nur bedingt einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die die Lage der Maßnahme zur Entwicklung felderchenoptimierter Freiflächen außerhalb des Geltungsbereich (2 ha) ist aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die Maßnahme muss so angelegt werden, dass hierdurch keine Bewirtschaftungerschwernisse entstehen.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag des **Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 30.10.2024